



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Seele in Not e.V.“ mit Sitz in Remscheid. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist unter VR 21134 im Vereinsregister Wuppertal eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein „Seele in Not e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Mitglieder als auch Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung und/oder Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfestellungen für Personen mit psychischen Erkrankungen (z.B.: Selbsthilfegruppen für Depressionskranke). Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- a) die Unterhaltung einer Beratungsstelle
- b) die Unterhaltung einer Geschäftsstelle
- c) die Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation nach §20 Abs.4 SGB V
- d) die Einrichtung einer Kriseninterventionsstation
- e) die Unterhaltung eines Tagescafés mit angeschlossener Küche
- f) die Einrichtung von betreuten Wohnformen jeglicher Art
- g) das Angebot von Kreativkursen jeglicher Art z.B.: Mal- und Bastelkursen, Entspannungskursen etc.
- h) das Angebot der Kinderbetreuung
- i) das Angebot von Fachvorträgen, Seminaren, Supervisionen usw.
- j) das Angebot von Inklusion & gemeinsamen Angeboten für psychisch/körperlich oder mit kognitiven Beeinträchtigungen Erkrankten und gesunde Menschen in jeder Altersgruppe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Durch Tod des Mitglieds.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Vereinsausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins „Seele in Not e.V.“ sind.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Vereinsbeiträge

1. Der Vereinsbeitrag wird jährlich (pro Kalenderjahr) erhoben.
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus voll zu entrichten.
Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine Sonderregelung mit dem Vorstand ist zulässig.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Beitragssatz ändern und festlegen.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der/die 1. Vorsitzende; der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder nach §26 BGB sind **gemeinschaftlich** vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Ein Entgelt für geleistete Arbeit darf nur dann gezahlt werden, wenn ein Anstellungsverhältnis vereinbart wurde. Das Anstellungsverhältnis muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Entgelt darf die übliche Höhe nicht überschreiten.
Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Vorstandmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandmitglieder darf höchstens zwei betragen.
5. Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung.

§11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann Beiratsmitglieder beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
2. Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Beirat sein. Der Beirat besteht aus max. zehn Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf unbestimmte Dauer vom Vorstand bestellt. Sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angaben von Gründen abberufen werden.
4. Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.
5. Die Sitzung des Beirats findet periodisch statt, mindestens 1 x im Quartal. Zu den Sitzungen lädt der gewählte Vorsitzende des Beirates ein. Die Vorstandmitglieder sind von den Sitzungsterminen und Inhalten zu unterrichten. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Beratungen.
Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Beirates geregelt werden.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie der Anträge an die Mitglieder einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassung müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemeinschaftlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in unterzeichnet.
6. Eine Mitgliederversammlung ist als Präsenz-, Virtuell- oder als Hybridversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum grundsätzlich zulässig. Regelungen zur Einladung, zur Mitgliederversammlung sowie den Abstimmungen sind in der Ordnung zur Mitgliederversammlung festgelegt.

§13 Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung

1. Eine Vorstandssitzung ist als Präsenz-, Virtuell- oder als Hybridversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum grundsätzlich zulässig. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen.
2. Es gelten die Abstimmungsbedingungen, wie sie für Mitgliederversammlungen festgelegt sind.

§14 Datenschutzverordnung

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss und die Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderschutzbund Ortsgruppe Remscheid – Abteilung Kinder- und Jugendtelefon-, der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck von „Seele in Not e.V.“

§16 Gültigkeit, Ermächtigung, Vereinsregister

1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Registeramt gefordert wird.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.07.2024

Monika Erdmeier



1.Vorsitzende

Daniel Henkel



Schatzmeister